

Professor Dr. Emanuel V. Towfigh und Rebekka P. Herberg, M.A., Wiesbaden*

Kann im Lebensrecht Religion rechtlich wirksam werden?

„Nicht darauf kommt es an, welches die wahre Religion ist, sondern wie man beisammen leben kann.“
– Michel de l'Hopital, 1562

Die Juristen-Vereinigung Lebensrecht hat für ihre Jahrestagung 2016 die vielfach diskutierte Frage aufgegriffen, inwiefern eine mögliche Übereinstimmung der wichtigsten Weltreligionen in Fragen des Lebensrechts für den religiös-weltanschaulich neutralen Staat, den das Grundgesetz konstituiert, beachtlich ist. Dazu haben Vertreter verschiedener Religionen und Kirchen eingangs ihre Sicht auf zentrale lebensrechtliche Fragestellungen dargelegt (vgl. dazu ZfL 3/2016, S.86 ff.). Das darauf folgende Grundsatzreferat, das hier in einer erweiterten Fassung abgedruckt wird, ist sodann der Frage nachgegangen, inwiefern solche Perspektiven rechtliche Relevanz entfalten können.

Einleitung

Wenn es eine Übereinstimmung der wichtigsten Weltreligionen in Fragen des Lebensrechts gibt, kann der Staat – selbst der religiös-weltanschaulich neutrale Staat des Grundgesetzes – das ignorieren, ohne die Bedingung seiner eigenen Existenz zu gefährden? Diese Frage wird zurzeit, nicht nur unter Lebensrechtlern, leidenschaftlich diskutiert. Ausgangspunkt ist die berühmte Aussage *Ernst-Wolfgang Böckenfördes*, der „freiheitliche, säkularisierte Staat leb[e] von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren“¹ könne. Oftmals wird diese Aussage so verstanden, dass der Staat des Grundgesetzes auf die Religion angewiesen sei, um die moralische Kohäsion zu erzeugen, ohne die ein Gemeinwesen nicht funktionieren könne. Diese ‚Relevanz-These‘ geht mithin davon aus, dass liberale Demokratien eine immanente Leerstelle haben: Da sie ihren Bürgern Freiheit nur dann wirksam gewähren können, wenn sie ihnen keine bestimmten Überzeugungen, keine inhaltlichen Bekenntnisse abverlangen, fehlt ein moralisches Fundament für das Gemeinwesen. Aus der ‚Diagnose‘ der ideologischen Leerstelle wird dann abgeleitet, dass ein Rückgriff auf die vom Staat bereits vorgefundenen Überzeugungen und Bekenntnisse notwendig ist, um das Gemeinwesen moralisch zu fundieren. Auf das Lebensrecht gemünzt fragen die Veranstalter der Lebensrechts-Jahrestagung daher: Wenn es einen Konsens unter den wichtigsten Weltreligionen gibt, muss das Recht, müssen insbesondere Verwaltung und Rechtsprechung, diesen Konsens berücksichtigen? Entfalten weithin verbreitete religiöse Vorstellungen Wirkungen im Recht? Muss der Staat diese Vorstellungen rezipieren, um sich seine Legitimation zu erhalten? Gefährdet ein etwaiges Ausblenden in den Religionen

konsentierter Lebensrechts-Vorstellungen (aufgrund einer möglicherweise zu weitgehend interpretierten staatlichen Neutralität) die substanzielle Grundierung der demokratischen Ordnung, weil so die moralische Leerstelle zum veritablen Wertevakuum wird?

Im folgenden Beitrag werden die Implikationen dieser Fragen untersucht, um im Ergebnis einen Vorschlag zu unterbreiten, der es vermeidet, einerseits die grundgesetzliche Trennung von Moralität und Legalität aufzugeben und andererseits die wertvollen, gesellschaftlich förderlichen Beiträge von Religionen zu verlieren. Dazu wird zunächst die Frage nach einem tatsächlichen Konsens der Religionen untersucht, wobei sich schon bei wenigen ausgewählten Beispielen zeigt, dass sich eine Übereinstimmung der Religionen im Lebensrecht nicht belegen lässt (I.). Allerdings gibt es gemeinsame, mit theologischen Argumenten untermauerte Positionen sehr wohl, jedoch nicht zwischen Gläubigen einer oder mehrerer Gemeinschaften, sondern unter „konservativeren Anhängern“ einerseits und „liberaleren Anhängern“ andererseits – unabhängig davon, welcher Religion oder Konfession sie zugehörig sind (II.). Vor dem Hintergrund dieser Befunde wird sodann gezeigt, dass angesichts der freiheitssichernden Trennung zwischen Legalität und Moralität solchen Übereinstimmungen keine unmittelbare rechtliche Relevanz beizumessen ist (III.). Gleichwohl vermögen religiös begründete, normative Positionen im gesellschaftlichen Diskurs politisch wirksam zu werden; auf diese Weise spielen sie auch für das Recht die von *Böckenförde* so treffend beschriebene Rolle (IV.).

I. Gibt es einen lebensrechtlichen Konsens unter den Religionen?

Der Ursprungsgedanke, von dem die hier präsentierten Überlegungen ausgehen sollen, könnte wie folgt formuliert werden: Je größer die Einigkeit der Religionsgemeinschaften in Fragen des Lebensrechts, desto mehr Gewicht müssten ihre Positionen haben, und desto mehr rechtliche Relevanz müssten sie entfalten. Dies angenommen stellt sich zunächst die Frage, wie die lebens-

* Der Verfasser *Towfigh* ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Empirische Rechtsforschung und Rechtsökonomik an der EBS Universität Wiesbaden, die Verfasserin *Herberg* ist ebendort wissenschaftliche Mitarbeiterin. — Dem Beitrag liegt das Grundsatzreferat des Erstautors zugrunde, das dieser am 20. Mai 2016 auf der Tagung „Ein Lebensrecht und viele Religionen in Deutschland“ der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. vorgelesen hat. Gemeinsam mit der Ko-Autorin wurden anschließend die dort aufgeworfenen Thesen für die vorgelegte Schriftfassung geschärft, erweitert und überarbeitet.

1 *Böckenförde*, Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 60.